

den Strafvollzug betreffen, vom Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 67

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

2

Verordnung zum Schutze der Jugend

Vom 15. September 1955

(GBl. I S. 641)

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik bieten die Grundlage für eine umfassende Jugendförderung. Das findet unter anderem seinen besonderen Ausdruck im Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95). Unserer Jugend sind alle Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte gegeben.

Dennoch gibt es Gefahrenquellen für die Entwicklung unserer Jugend, die von manchen Eltern, Lehrern und Erziehungspflichtigen entweder nicht erkannt oder unterschätzt werden. Die im Adenauer-Staat, besonders durch Schund- und Schmutzerzeugnisse propagierte „amerikanische Lebensweise“, der Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Westberliner Agentenzentralen und durch sonstige kriminelle Elemente sowie andere Gefahren erfordern Schutzmaßnahmen.